

. Aufstellungsbeschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes gem. §§ 2 und 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Hünxe, den

WoltersPartner Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15, 48653 Coesfeld

Telefon 02541 9408 0 / Fax 02541 9408 100 Coesfeld den 28.11.23 / 0 /

3. Frühzeitige Beteiligung

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 (1) BauGB am 14.01.2022 über die Planung unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 11.01.2022 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 18.02.2022 aufgefordert.@

Hünxe, den 10/01/20021 Bürgermeiste

4. Öffentliche Auslegung Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung

gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.02.2023 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung haben in der Zeit vom 06.03.2023 bis zum

14.04.2023 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 23.02.2023 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich

14.04.2023 aufgefordert.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 248), in der zuletzt geänderten Fassung. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013

(BGBI. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), in der zuletzt geänderten Fassung.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Mischgebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1 Gewerbegebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

Maximale Höhe baulicher Anlagen bezogen auf Meter über NHN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Offene Bauweise

Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB

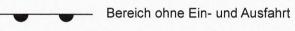
Flächen für den Gemeinbedarf

Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

Zweckbestimmung: Niederschlagsversickerung

Zu erhaltende Einzelbäume

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen zur Erhaltung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

siehe Textliche Festsetzung Nr. 6

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB Mit Gehrecht belastete Flächen zugunsten der Allgemeinheit

Mit Fahrrecht belastete Flächen zugunsten der Allgemeinheit

Mit Leitungsrecht belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger

Sichtdreiecke -nachrichtliche Darstellung- sind von jeglicher Sichtbehinderung von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

--- Flurgrenze

Flurnummer

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Gebäude mit Hausnummer

----- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5-10) BauNVO)

1.1 Mischgebiet (MI)

1.1.1 Im Mischgebiet sind die gem. § 6 (2) Nr. 3, 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Schank- und Speisewirtschaften, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) unzulässig.

- Medizinische und orthopädische Geräte

- Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler-

Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel

- Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/

Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände

Pharmazeutische Artikel (Apotheke)

- Musikinstrumente und Musikalien

und Bastelbedarf

- Schuhe, Lederwaren

und Angelbedarf)

Uhren/Schmuck

Telekommunikationsartike

Waffel/Jagdbedarf/Angeln

Unterhaltungselektronil

Zeitungen/Zeitschriften

1.1.2 Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gem. "Hünxer Liste" unzulässig.

Zentrenrelevante Sortimente gem. "Hünxer Liste": Augenoptik - Bekleidung (ohne Sportbekleidung)

- Bücher Computer (PC-Hardware und -Software) Elektrokleingeräte - Fahrräder und Zubehör - Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör

- Glas/Porzellan/Keramik - Haus-/Bett-/Tischwäsche - Hausrat Heimtextilien/Gardiner - Kurzwaren/ Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie

Meterwaren für Bekleidung und Wäsche - Leuchten/Lampen Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gem. "Hünxer Liste":

- Drogerie, Kosmetik/Parfümerie

- Nahrungs- und Genussmittel

1.1.3 Im Mischgebiet sind die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) Nr. 2 BauNVO auch außerhalb der in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebiets unzulässig.

1.2 Gewerbegebiet (GE) 1.2.1 Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, sind

1.2.2 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (2) Nr. 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke) unzulässig.

1.2.3 Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gem. "Hünxer Liste" (s. 1.1.2) unzulässig. Abweichend hiervon sind in der mit GE* gekennzeichneten Teilfläche des Gewerbegebietes Einzelhandelsbetriebe des Betriebstyps "Lebensmitteldiscountmarkt" zulässig soweit sie nicht gemäß § 11 (3) BauNVO nur in Kerngebieten und für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind.

1.2.4 Im Gewerbegebiet sind die gem. § 8 (3) Nr. 1, 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) unzulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die höchstzulässigen Höhen der baulichen Anlagen sind in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt.

BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

In den Bereichen in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt grundsätzlich die offene Bauweise; eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist jedoch zulässig.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 14 und 23 BauNVO)

4.1. Im Gewerbegebiet sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche unzulässig.

4.2 Im Mischgebiet sind Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen im Sinne des § 23 (5) BauNVO mit Ausnahme von Zufahrten und Zuwegungen im Bereich zwischen Verkehrsfläche und straßenbegleitender Baugrenze unzulässig.

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Dachflächen von Flachdächern sind mit einem Flächenanteil von mindestens 75 % (bezogen auf die jeweilige Dachfläche) extensiv zu begrünen.

5.2 Stellplätze und ihre Zuwegungen sind aus wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

Auf den mit P1 gekennzeichneten Flächen zur Anpflanzung ist eine dreireihige Hecke aus bodenständigen Gehölzen gem. Pflanzliste in einem Pflanz- bzw. Reihenabstand von 1,5 m x 1 m anzulegen (10 % Heister (Höhe 200 - 250 cm), 90 % Sträucher (Höhe 80 - 120 cm)). Dabei sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten wahlweise zu verwenden.

Carpinus betulus Fraxinus excelsior Juglans regia Quercus robur Acer campestre Sorbus aucuparia

Bäume

Walnuß Stieleiche Feldahorn

Corylus avellana Crataegus monogyna Acer campestre Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Sambucus nigra Sambucus racemosa

Eingriffliger Weißdorn

Faulbaum

Hundsrose

Traubenholunder

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball 6.2 Die gemäß zeichnerischer Festsetzung mit P2 gekennzeichneten Flächen zur Anpflanzung sind als Extensivgrünland aus regionalem Saatgut zu entwickeln und zu pflegen.

6.3 Die Grünsubstanzen der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und zur Erhaltung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Aufgrund eines Abwägungsmangels wurde vom Rat der Gemeinde Hünxe am 13.03.2024 der Satzungsbeschluss erneut gefasst und der Abwägungsmangel gem. § 214 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch) geheilt.

Hünxe, den 14.05.2024

Mit der Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Ausgabe 13/2024 wurde dieser Bebauungsplan am 13.05.2024 rechtskräftig.

HINWEISE

ARTENSCHUTZ

Da eine Funktion als Lebensstätte für planungsrelevante Fledermausarten im Plangebiet nicht

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von

Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der

Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Eine

Die Niederschlagswasserbeseitigung der Straßen erfolgt auf den Versickerungsflächen an der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sowie im südlichen Bereich des

ausgebildet. Die Niederschlagswasserbeseitigung der privaten Grundstücke erfolgt durch

Die Versickerungsfläche im Südwesten des Plangebietes dient dem östlich angrenzenden

der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne sowie über dem auf Steinsalz

Dammstraße 31 in 47119 Duisburg. Bergbau ist bisher im Planbereich nicht umgegangen.

(DIN 4109 & 45691), Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art, Ministerialerlasse (z.B.

Im Plangebiet auftretende archäologische Bodenfunde sind der Gemeinde Hünxe als Unterer

Denkmalbehörde oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Xanten,

Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Der Planbereich war im 2. Weltkrieg Kampfgebiet (Granatbeschuss). Eine entsprechende

Luftbildauswertung war negativ. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden

vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und

umgehend der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Düsseldorf zu benachrichtigen.

(70 - max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu

versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sanden. Sämtliche Bohrarbeiten sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand

gestoßen wird. In diesem Fall ist ebenfalls der o.g. Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen

Gelderner Straße 3, 46509 Xanten unverzüglich mitzuteilen. Auf die §§ 15 und 16 des

Gemeinde Hünxe innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Flurstücks Nr. 558. Ebenfalls wird innerhalb des Wendekreises eine Versickerungsfläche gem. EAE

Wohngebiet außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Gansenberg".

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Hiesfeld 56" im Eigentum

verliehenen Bergwerksfeld "Bruckhausen 25" im Eigentum der Thyssen Vermögensverwaltung GmbH,

Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen

"Feuchtwiesenschutzprogramm" (RdErl. des MURL vom 08.04.1997)) – können diese im Rathaus der

ausgeschlossen werden kann, ist vor Abriss von Gebäuden in Abstimmung mit der Unteren

Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Versickerung auf diesen selbst, dies bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Naturschutzbehörde ein Fachgutachter zu beauftragen.

NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

EINSICHTNAHME UNTERLAGEN

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

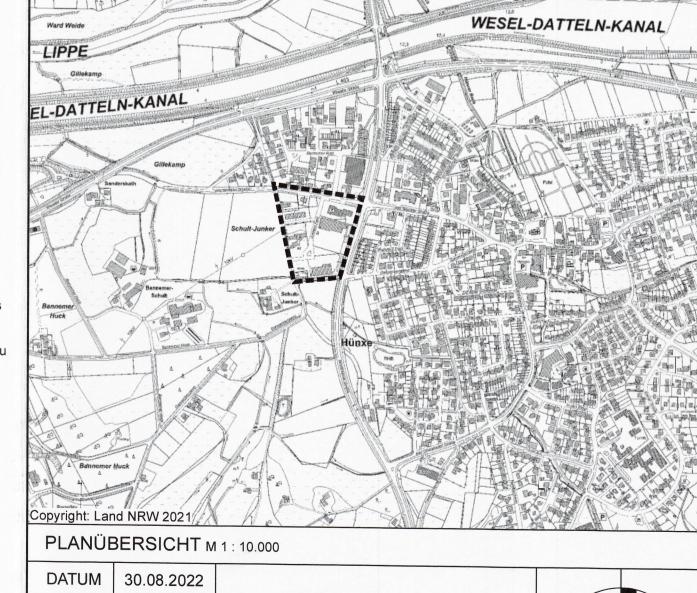
Empfehlungen des Kampfmittelräumdienstes:

GEMEINDE HÜNXE

BEBAUUNGSPLAN NR. 36

"GEWERBEGEBIET GANSENBERG"

NEUAUFSTELLUNG



PLGR 92 x 60 BEARB.

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG WP/WoltersPartner
Stadtplaner GmbH

Ausfertigung

Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfel elefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100